

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „animalfoodcollectors Wetterau“.
- (2) Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nidda.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Tierschutzes in der Region.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln und direkte Weitergeben von
 - „wasted food“, also Lebensmitteln, die von Supermärkten, Tafeln und anderen Unternehmen/Organisationen als für den menschlichen Verzehr ungeeignet aussortiert wurden,
 - sonstige Tierfutter-, Sach- und Geldspenden,an Tierschutzorganisationen der Region (also an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken) sowie durch Kommunikation für die Tierschutzorganisationen der Region.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

- (5) Der Vorstand behält sich den Ausschluss eines Mitglieds vor, wenn diese vereinschädigend handelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß der Satzung in den Vereinsorganen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins sowie alle von den Vereinsorganen ausgehenden Beschlüsse als für sich verbindlich an.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wem das Vereinsvermögen zufällt. Die Mittel dürfen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. Juli 2020 beschlossen.